

der Strafrechtsprechung gegeben.² Berücksichtigt man weiter, daß in nicht wenigen neueren wissenschaftlichen Arbeiten zu den juristischen Grundsätzen und Prinzipien der einheitlichen und gerechten Strafzumessung Stellung genommen wurde³, so besteht die Aufgabe gegenwärtig wohl weniger darin, über Tat- und Schuldgrundsätze, über Proportionalität, Differenzierung und Individualisierung der Strafe an sich weiter zu diskutieren. Die Kunst besteht darin, wie E. HARRLAND das bereits vor Jahren formuliert hat, „die Strafe so einzusetzen, daß alle real heranreifenden (differenzierten) Möglichkeiten für ihre Wirksamkeit in der Gesellschaft voll genutzt werden und zugleich alles unterbleibt, was in Anbetracht des Reifegrades der Gesellschaft den Realitäten voraussieht“.⁴ Das erfordert, den Wirkungsmechanismus der Strafe weiter zu erhellen, der sich mit der gesellschaftlichen Entwicklung verändert und deshalb auch immer wieder neu in das Blickfeld der wissenschaftlichen Arbeit zu rücken ist. Nur auf dieser Grundlage ist es letztlich auch möglich, die Maßstäbe für das Verhältnis zwischen Schwere der Straftat und auszusprechender Strafe entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen neu zu durchdenken und — wenn erforderlich — neu zu bestimmen. Wird der bereits von K. MARX hervorgehobene Grundsatz strikt beachtet, daß die Höhe der Strafe (ihre obere Grenze) durch die Tat begrenzt sein muß⁵, dürfte die Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe kein Hindernis sein, alle Vorzüge des Sozialismus zu nutzen, um so viel wie nötig und so wenig wie möglich Strafwang anzuwenden.

Gegenwärtig stehen deshalb in der Strafzumessungstheorie und -praxis die nachfolgend dargelegten Fragen im Vordergrund.

Förderung der Integration der Straftäter

Es kommt wesentlich darauf an, die Möglichkeiten, die das sozialistische Rechtssystem, das geltende Recht in seiner Gesamtheit für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität als gesellschaftlicher Erscheinung und für die Überwindung der Ursachen und Bedingungen im einzelnen Strafverfahren bietet, tiefer auszuloten. Es geht um ein engeres Zusammenwirken des Strafrechts mit den anderen Gebieten des Rechts im Rahmen der Strafverfolgung. Den im Strafverfahren zu treffenden Entscheidungen, die unmittelbar auf die Integration der Straftäter gerichtet sind, kann nur über und durch das staatliche, betriebliche und genossenschaftliche Leitungssystem sowie die Bereitschaft und Sachkunde der Werktätigen und ihrer Kollektive dauerhaft Geltung verschafft werden. Die vom XI. Parteitag der SED gegebene Orientierung für die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur strikten Beachtung der Gesetze^{6, 7} verleiht diesem Prozeß neue Impulse.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auch die Wege und Methoden zur Überwindung des in der Straftat zum Ausdruck gekommenen Konflikts zwischen Gesellschaft und Individuum, vor allem im Zusammenhang mit Rückfallstrafaten weiter theoretisch und praktisch zu durchdringen. Dabei ist von der auf dem XI. Parteitag hervorgehobenen Grunderkenntnis des Marxismus-Leninismus auszugehen, daß der Mensch als Hauptproduktivkraft, daß menschliches Schöpferum sich entwickelt, wenn zwei Faktoren aufeinander einwirken: die Gesellschaftlichkeit oder Kollektivität des Menschen und seine Individualität. Auch Bewährung und Wiedergutmachung, Überwindung von Fehlverhalten und Integration des Straftäters in die Gesellschaft können sich nur im Spannungsfeld zwischen diesen beiden Seiten realisieren. Deshalb kann es in diesem Prozeß keinen Abbau der Individualität des Straftäters geben, sondern es geht darum, daß sich seine Individualität schrittweise und entsprechend den persönlichen Voraussetzungen und Bedingungen im kollektiven und organisierten Zusammenwirken mit anderen entwickelt; denn andererseits bewirken gesellschaftliche Verhältnisse und Bedingungen nur dann etwas, wenn sie die Interessen und Bedürfnisse der Menschen berühren — ein notwendiger Zusammenhang zwischen Gesellschaft und

Individuum, der beim Rückfallstraftäter häufig nicht gegeben ist.

Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft der Kollektive

Es gilt, tiefere Einsichten in die Erziehungs-, Vorbeugungs- und Schutzmöglichkeiten der Strafe in der vor uns liegenden qualitativ neuen Etappe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu gewinnen. In diesem Zusammenhang sind vor allem Untersuchungen über die gewachsene Fähigkeit und Bereitschaft der Kollektive zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf Rechtsverletzer unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Interessen sowie eine gründliche Analyse der diesbezüglichen Leitungsverantwortung in unserer Gesellschaft erforderlich. Zugleich werden durch die Rechtsprechung selbst, vor allem die Rechtsmittelurteile des Obersten Gerichts sowie der Bezirksgerichte, mit denen sowohl Über- als auch Unterschätzungen realer gesellschaftlicher Bedingungen für die Strafenwirksamkeit und sich daraus ergebender fehlerhafter Entscheidungen hinsichtlich der Strafart und des Strafmaßes begegnet wird, wichtige Einsichten vermittelt. Die Schutzwartungen der Gesellschaft sowie die Erfordernisse und Möglichkeiten, sie wirksam durch strafrechtliche Zwangs- und Erziehungsmaßnahmen mit erfüllen zu helfen, sind weitere wichtige Grundlagen der Strafzumessung. Die Aktualität der sozial-kollektiven Umwelt für die Strafzumessung ist bekanntlich im StGB selbst (vgl. §§ 30 Abs. 2, 70 Abs. 1, 65 Abs. 3) verankert. Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat die Rechtsprechung bei fast allen Deliktgruppen, bei Ersttätern und Vorbestraften, bei Erwachsenen und Jugendlichen die Bereitschaft und Fähigkeit von Kollektiven zur Übernahme von Erziehungs- und Kontrollpflichten in die Strafzumessung mit einbezogen.² In dieser Hinsicht gewinnen neue Erkenntnisse an Bedeutung. Aufgaben und Erfordernisse der gesellschaftlichen Erziehung und Umerziehung von Straftätern im Arbeitsprozeß stimmen nicht immer sofort und überall auch mit den ökonomischen Bedürfnissen und Interessen der Betriebe, Genossenschaften und Kollektive überein.⁸ Im Einzelfall wird die Bereitschaft der sozial-kollektiven Umwelt zur Zusammenarbeit mit dem Verurteilten bei der Überwindung der in der Straftat zum Ausdruck gekommenen Störung des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft und der sozialen Integration wesentlich mitbestimmt durch das Verhalten des Täters vor und nach der Tat. Zu den wichtigsten Äußerungsformen wie dem gesellschaftlichen Gesamtverhalten, der Arbeitseinstellung, der Haltung zur sozial-kollektiven Umwelt, der Teilnahme an der Aufklärung der Tat, der Schadenswiedergutmachung in ihrer Bedeutung für die

2 Vgl. Insbesondere:

- Orientierungen der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts (April 1986) zu einigen Fragen der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Geldstrafen, OG-Informationen 1986, Nr. 2, S. 11 ff.;

- Bericht des Präsidiums an die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts (April 1984): Der Schutz des sozialistischen Eigentums — ein wichtiges Anliegen der Rechtsprechung der Gerichte, OG-Informationen 1984, Nr. 3, insb. S. 13 ff.

Vgl. weiter zur Rechtsprechung

- bei Straftaten gegen die DDR und gegen die staatlich und öffentliche Ordnung, OG-Informationen 1980, Nr. 6, S. 2 ff.;

- bei Straftaten im Zusammenhang mit Verkehrs- und Transportgesetzen, OG-Informationen 1985, Nr. 5, S. 14 ff.;

- zum Schutz der Bürger vor Angriffen auf die Gesundheit, die Sicherheit und Geborgenheit, OG-Informationen 1983, Nr. 4, S. 13 ff.

3 Vgl. insb. W. Müller, Die Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit bei der Strafzumessung, Diss. B, Jena 1985; J. Arnold, Strafzumessung bei Jugendlichen Ersttätern — dargestellt am Anspruch und der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei Eigentumsstrafaten und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen, Diss., Berlin 1986.

4 E. Harrland, „Zu einigen Fragen der Strafe und ihrer Wirksamkeit“, NJ 1977, Heft 2, S. 38.

5 Vgl. K. Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. HO bis 114, 120.

6 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 74 ff.

7 Vgl. die Materialien der 17. Plenartagung des Obersten Gerichts vom September 1980, OG-Informationen 1980, Nr. 6, S. 14; OG, Urteil vom 18. Mai 1984 - 1 OSK 1/84 - (OG-Informationen 1984, Nr. 4, S. 8).

8 Vgl. L. Niederländer, „Erziehung kriminell Gefährdeter/Asozialer im betrieblichen Arbeitsprozeß“, in: Sozialistische Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung bei der Entfaltung der gesellschaftlichen Triebkräfte, Berlin 1985, S. 58 ff.